

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Gründungsgeber

in

Reichsamt des Innern.

In bezirken durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. November 1892.

N^o 47.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Verbot der in London erlassenen Dr. Schott „Die Autonomie“ S. 665
2. **Reichsamt-Wesen:** Erwidrigung zur Beschwerde von Gieseler-Straß; — Expedient-Ertheilung . . . 665
3. **Kanzlei-Wesen:** Nachweisung über Einsprüche des Reichs vom 1. April 1892 bis Ende October 1892 . . . 666
4. **Post- und Steuer-Wesen:** Einweisung an zwei Stellen; — Kontrolle; — Erwidrigung der Wiedereinrede, die nicht bei der Kaiserlich-königlichen Regierung einzureichen gestattet werden kann; — Wiedereinrede des §. 17 Absatz 2 des Regalsatzes, betreffend die Strafrechtlichkeit bei Steuerhinterziehung in gerichtlichen u. Verordn.; —

Einweisung der Bestimmungen über die Stellung der Staatsrechtsreferenten und der Staatsrechtsreferenten; — Einweisung in den Sinne der Befugnisse der Post- und Steuerämter . . . 667
5. **Marine- und Schiffahrt-Wesen:** Erwidrigung des 12. Nachtrag zur zweiten Seefahrt . . . 671
6. **Verwaltungssachen:** Einweisung der Beschwerde zu dem, nach dem Gesetz über die Anstaltsverwaltung und die einschlägigen Bestimmungen zu diesem Betreffenden und Besondere Bestimmungen . . . 671
7. **Patent-Wesen:** Nachweisung von Patenten zum dem Reichsamt . . . 673

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich Preussischen Landgerichts I hieselbst vom 21. Mai und 14. September 1892 gegen die in London bei A. Gundersen erscheinende periodische Zeitschrift „Die Autonomie, anarchistisch-communistisches Organ“ Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren verboten.

Berlin, den 12. November 1892. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetischer.

2. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul in Jassy ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Erwidrigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Beschließungen von Reichsamtsträgern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu fernhanden.

Dem zum Königlich spanischen Vize-Konsul in Hamburg ernannten Herrn José Miguel Pascual ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.